

Preisliste "ab 01.01.2025"**1. Wärmepreis**

1.1 Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (Grundbetrag plus leistungsabhängigen Betrag), dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen.

Grundpreis (bis 100 kW)

Der Grundpreis bemisst sich nach der von der Gemeinde lt. Ziffer 2.1 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellenden höchsten Wärmeleistung. Er setzt sich aus einem Grundbetrag pro Jahr (siehe Grundbetrag-Staffel) und einem leistungsabhängigen Betrag von 23,09 €/kW Anschlussleistung pro Jahr brutto (19,40 € netto) zusammen.

Grundbetrag-Staffel:

Anschlussleistung	Netto	Brutto
von 1 kW - 10 kW	259,00 €	308,21 €
von 11 kW - 15 kW	228,00 €	271,32 €
von 16 kW - 20 kW	207,00 €	246,33 €
von 21 kW - 25 kW	197,00 €	234,43 €
von 25 kW - 30 kW	186,00 €	221,34 €
von 31 kW - 40 kW	176,00 €	209,44 €
von 41 kW - 70 kW	166,00 €	197,54 €
von 71 kW - 100 kW	155,00 €	184,45 €
über 100 kW	145,00 €	172,55 €

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt pro

	netto	brutto
MWh/Jahr	81,77 €/MWh	97,31 €/MWh

Messpreis

Der Messpreis beträgt für
Wärmemengenzähler vom

	netto	brutto
-Typ 1 (bis $Q_n = 1,5 \text{ m}^3/\text{h}$)	73,78 €/Jahr	87,80 €/Jahr
-Typ 2 (bis $Q_n = 3,5 \text{ m}^3/\text{h}$)	85,72 €/Jahr	102,01 €/Jahr
-Typ 3 (bis $Q_n = 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$)	112,84 €/Jahr	134,28 €/Jahr
-Typ 4 (bis $Q_n = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$)	132,40 €/Jahr	157,56 €/Jahr
-Typ 5 (bis $Q_n = 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$)	246,30 €/Jahr	293,10 €/Jahr

1.2 Grundpreis und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme bezogen worden ist. Sie sind auch bei Lieferbeginn während eines Monats anteilig nach Tagen für den Rest des Monats zu entrichten.

1.3 Änderungen der von den Kommunalwerken bereitzustellenden Wärmeleistungen werden bei Grund- und Messpreis ab dem 1. des der Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

2. Sonstige Kosten

2.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung pauschal 5,00 € brutto.

2.2 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die Gemeinde berechnet

- bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von 50,00 € brutto.
- bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 50,00 € brutto.

3. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten (bis 100 kW)

Für die von der Gemeinde lt. Ziffer 2.1 des Wärmelieferungsvertrages bereitzustellende höchste Wärmeleistung sind folgende einmalige Kosten zu zahlen:

3.1 Als **Baukostenzuschuss** nach § 9 AVBFernwärmeV werden berechnet:

	netto	brutto
je kW Anschlussleistung	175,00 €/kW	208,25 €/kW

Bei einer Erhöhung der von der Gemeinde bereitzustellenden Wärmeleistung sind nach § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV die Unterschiedsbeträge nachzuentrichten.

3.2 Bei der Herstellung von Hausanschlüssen wird unterschieden:

- a) Herstellung in einem Erschließungsgebiet ohne befestigte Verkehrsflächen
- b) Herstellung in erschlossenem Gebiet mit befestigten Verkehrsflächen

Als **Hausanschlusskosten** nach § 10 AVBFernwärmeV werden berechnet:

	netto	brutto
bis 20 kW	€ 3.250,00	€ 3.867,50
über 20 bis 50 kW	€ 4.500,00	€ 5.355,00
über 50 bis 100 kW	€ 5.550,00	€ 6.604,50

Diese Kosten gelten für eine Trassenlänge der Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung von bis zu 12,00 m. Für darüber hinausgehende Leitungslängen werden die Kosten für diese Mehrlängen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

In erschlossenen Gebieten mit befestigten Verkehrsflächen werden zusätzlich die Kosten für die Arbeiten an den befestigten oder auch bewachsenen Flächen zuzüglich der

Erschwernisse durch Spartenkreuzungen je nach Aufwand zusätzlich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

Wird nach Festlegung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV die bereitzustellende Wärmeleistung indirekt durch Wärmetauscher übertragen, dann werden die hierfür auf der Primärseite entstehenden baulichen Mehrkosten nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung der von der Gemeinde bereitzustellenden Wärmeleistung oder bei anderen Änderungen des Hausanschlusses nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV werden die Kosten der Änderung des Hausanschlusses nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 3.3** Bei einer Verminderung der von der Gemeinde bereitzustellenden Wärmeleistungen können keine Anteile des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten zurückbezahlt werden.

4. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5. Preisänderungsformeln

Die Preise nach Ziffer 1 gelten ab 01.01.2024. Bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt wird die Gemeinde diese Preise jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend den nachstehenden Formeln anpassen.

- Die Anpassung der Preise erfolgt nach folgender Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} * (a * P_{\text{f neu}} / P_{\text{f alt}} + b * V_{\text{neu}} / V_{\text{alt}} + c * M_{\text{neu}} / M_{\text{alt}})$$

P_{neu} = neuer Preis (Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis in € bzw. €/kW bzw. €/MWh)

P_{alt} = alter Preis (Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis in € bzw. €/kW bzw. €/MWh)

$P_{\text{f neu}}$ neuer Preis für pflanzliche Produkte nach dem Index der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte insgesamt (ohne Umsatzsteuer), Fachserie 17 Reihe 1 lfd. Nr. 5; ermittelt aus den jeweiligen Monatswerten von Januar bis einschließlich Juni (halbjährlicher Durchschnitt) des auf den Erhöhungszeitpunkt vorangehenden Jahres

$P_{\text{f alt}}$ alter Preis für pflanzliche Produkte nach dem Index der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte insgesamt (ohne Umsatzsteuer), Fachserie 17 Reihe 1 lfd. Nr. 5; ermittelt aus den jeweiligen Monatswerten von Januar bis einschließlich Juni (halbjährlicher Durchschnitt) des auf den Erhöhungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres

V_{neu} neuer Bruttostundenverdienst eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers insgesamt ohne Sonderzahlungen nach dem Index „Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttostundenverdienste nach Wirtschaftszweigen und Leistungsgruppen - Deutschland“ für den Bereich Energieversorgung, Fachserie 16 Reihe 2.1 D

Energieversorgung ; Stand 1. Quartal des dem Erhöhungszeitpunkt vorangehenden Jahres

Valt alter Bruttostundenverdienst eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers insgesamt ohne Sonderzahlungen nach dem Index „Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttostundenverdienste nach Wirtschaftszweigen und Leistungsgruppen - Deutschland“ für den Bereich Energieversorgung, Fachserie 16 Reihe 2.1 D Energieversorgung; Stand 1. Quartal des auf den Erhöhungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres

Mneu neuer Preis für Maschinenbauerzeugnisse, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 404 Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse); ermittelt aus den jeweiligen Monatswerten von Januar bis einschließlich Juni (halbjährlicher Durchschnitt) des auf den Erhöhungszeitpunkt vorangehenden Jahres

Malt alter Preis für Maschinenbauerzeugnisse, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 404 Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse); ermittelt aus den jeweiligen Monatswerten von Januar bis einschließlich Juni (halbjährlicher Durchschnitt) des auf den Erhöhungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres

a, b, c : die Variablen bestimmen den Einfluss der einzelnen Indizes auf den Gesamtindex (Wertung), wobei die Summe der Variablen 1 sein muss ($a+b+c=1$)

a = 0,34

b = 0,33

c = 0,33

- Aus stabilitäts-, preis- und verbraucherpolitischen Gründen sind Indexklauseln nur begrenzt zulässig. Die Preisklauselverordnung regelt die Ausnahmen vom grundsätzlichen Indexierungsverbot. Soweit es sich bei der oben vereinbarten Preisgleitklausel nicht um eine genehmigungsfreie Kostenelementklausel handelt, verpflichten sich Betreiber und Kunde die Preisgleitklausel so anzupassen, dass sie genehmigungsfrei wird oder eine genehmigungsfähige Fassung erhält. Zuständig für die Erteilung eines Negativattestates bzw. für eine Genehmigung von Preisklauseln ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn.

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Die Anpassung der Preise wird dem Kunden durch die Gemeinde nach Durchführung der Berechnung mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

Wenn und soweit die Gemeinde Preisanpassungen, die sich aus den vorgenannten Preisanpassungsregelungen ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden gelten gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

7. Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

7.1 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die Gemeinde berechtigt, die Preisänderungsformeln anzupassen. Dabei wird die Gemeinde die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahe kommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

7.2 Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird mittels Verkettungsfaktoren der Bezug zu den in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Basis-Indizes wieder hergestellt. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2000 = 100.

7.3 Die Gemeinde behält sich vor, bei einer Änderung der an-

zusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben, wenn durch die bestehende Preisanpassungsregelung die Vorgaben des § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV nicht mehr erfüllt werden.

8. Steuer- und Abgabenklausel

- 8.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Gemeinde hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 8.2 Ziffer 9.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 9.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Gemeinde zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 8.3 Ziffer 9.1. und Ziffer 9.2. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein

verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.